

Absenzen- und Disziplinarordnung für die Kantonsschule Olten, die Lehrerbildungsanstalt, das Arbeitslehrerinnenseminar und die Diplommittelschule Solothurn

RRB vom 25. März 1997

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf die §§ 15 und 16 des Gesetzes über die Kantonsschule Solothurn vom 29. August 1909¹⁾)

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Pflicht zum Schulbesuch

¹⁾ Mit dem Eintritt in die Kantonsschule verpflichten sich die Schüler und Schülerinnen zum regelmässigen und pünktlichen Besuch des stundenplanmässigen Unterrichts und zur Teilnahme an allen weiteren obligatorischen Schulveranstaltungen.

²⁾ Diese Verpflichtung gründet darauf, dass der Unterricht und die schulischen Veranstaltungen von den Lehrkräften, den Schülern und Schülerinnen gemeinsam getragen werden.

§ 2. Verhalten in der Schule

Die Schüler und Schülerinnen haben sich an die Anordnungen der Schule, insbesondere an die Hausordnung zu halten und alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb beeinträchtigt.

§ 3. Verantwortung

Schulleitung, Lehrkräfte, Verwaltungsangestellte, Schüler und Schülerinnen sind dafür mitverantwortlich, dass die Bestimmungen und Anordnungen eingehalten werden und ein geordneter Schulbetrieb gesichert ist.

§ 4. Ausführungsbestimmungen

Als Ergänzung zu dieser Verordnung erlassen die Schulen ihre eigenen Ausführungsbestimmungen.

¹⁾) BGS 414.111.

II. Absenzen und Dispensationen

§ 5. *Definition*

¹ Jedes Wegbleiben von einer Unterrichtsstunde oder von einer anderen obligatorischen Veranstaltung der Schule gilt als Absenz.

² Die Fachlehrkräfte entscheiden, wie die durch die Absenz versäumten Arbeiten vor- oder nachzuholen sind.

§ 6. *Kontrolle des Absenzenwesens*

¹ Für die Kontrolle des Absenzenwesens ist in jeder Klasse der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin zuständig.

² Die Fachlehrkräfte können auf Beschluss der Lokalen Rektorenkonferenz für die Kontrolle beigezogen werden.

§ 7. *Registrierung der Absenzen*

Jede Lehrkraft stellt in der Unterrichtsstunde die Präsenz fest und trägt die Absenzen ins Klassenbuch beziehungsweise in das für bestimmte Fächer verwendete Absenzenbuch ein. Sie ist für die Vollständigkeit der Eintragung verantwortlich.

§ 8. *Entschuldigungen*

a) Form, Verantwortung, Unterschriftsberechtigung

¹ Entschuldigungen für Abwesenheiten und Gesuche für voraussehbare Absenzen sind unter Angabe des Grundes ins Absenzenheft einzutragen und von einem der Elternteile oder vom Logisgeber oder von der Logisgeberin zu unterzeichnen.

² Mit der Unterschrift übernimmt der oder die Unterzeichnende die Verantwortung für die Richtigkeit der Begründung.

³ Schüler und Schülerinnen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können selber unterschreiben. Sie übernehmen damit auch die Verantwortung, ihre Eltern zu informieren.

b) Vorweisen bei den Lehrkräften; Visum

¹ Entschuldigungen hat der Schüler oder die Schülerin unmittelbar nach Rückkehr, spätestens aber 14 Tage nach der Absenz, dem Klassenlehrer oder der Klassenlehrerin vorzuweisen. Entschuldigungen, die später eintreffen, werden nicht akzeptiert und gelten als unbegründet.

² Die Klassenlehrer oder die Klassenlehrerinnen bestätigen durch ihr Visum, dass sie die Entschuldigung als begründet anerkennen.

³ Bei ernsthafter oder länger dauernder Erkrankung ist der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin möglichst rasch zu benachrichtigen. Es kann ein Arzzeugnis verlangt werden.

§ 10. *Dispensationen*

¹ Für jede voraussehbare Absenz ist frühzeitig beim Klassenlehrer oder bei der Klassenlehrerin beziehungsweise beim Rektorat ein Dispensationsgesuch zu stellen. Im Klassenbuch ist im Falle der Bewilligung der Absenz ein entsprechender Eintrag vorzunehmen.

² Voraussehbare Absenzen, die nicht im voraus gemeldet worden sind, gelten als unbegründet.

§ 11. Aufbewahrung von Absenzenakten; Information der Schulleitung und der Eltern

¹ Der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin sammelt laufend die Originale sämtlicher Entschuldigungen und Absenzenmeldungen und erstellt per Ende des Semesters deren Zusammenzug für den Zeugniseintrag.

² Die Absenzen sind im Zeugnis als begründet oder als unbegründet einzutragen.

³ Bei Problemen mit Absenzen eines Schülers oder einer Schülerin orientieren die Fachlehrkräfte den Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin und diese die Schulleitung, allenfalls auch die Eltern.

§ 12. Kontingent

Die Schüler und Schülerinnen können im Rahmen des nachfolgenden Kontingents vom Unterricht dispensiert werden:

- a) Schüler und Schülerinnen bis und mit 4. Klasse Gymnasium/1. Klasse Wirtschaftsgymnasium/1. Klasse Oberrealschule/1. Klasse Handelsschule: zwei frei verfügbare Halbtage pro Semester;
- b) Schüler und Schülerinnen ab 5. Klasse Gymnasium/2. Klasse Wirtschaftsgymnasium/2. Klasse Oberrealschule/2. Klasse Handelsschule/1. Klasse Verkehrsschule/1. Klasse Unterseminar/1. Klasse Diplommittelschule/1. Klasse Kindergärtnerinnenseminar: vier frei verfügbare Halbtage pro Semester.

§ 13. Besondere Fälle

¹ Dispensationen für Anlässe von abteilungsübergreifenden Schüler- und Schülerinnenvereinigungen regelt die Lokale Rektorenkonferenz.

² Für Erwerbstätigkeit und Ausdehnung der Ferien werden grundsätzlich keine Dispensationen erteilt.

³ In ausserordentlichen Fällen entscheidet der Rektor oder die Rektorin im Einvernehmen mit der Lokalen Rektorenkonferenz.

III. Massnahmen und Strafen

§ 14. Art der Massnahmen und Strafen

¹ Gegen Schüler und Schülerinnen, die gegen die Bestimmungen dieser Ordnung oder gegen die Hausordnung verstossen, sich unbegründete Absenzen oder Verspätungen zuschulden kommen lassen oder den Schulbetrieb sonstwie beeinträchtigen, können folgende Massnahmen und Strafen ergriffen werden:

- a) durch die Lehrkräfte:
 - mündliche Ermahnung
 - Wegweisung aus der Unterrichtsstunde (Klassen ausserhalb der Schulpflicht);
 - zusätzliche Arbeit;
 - Strafarbeit;

414.483

- verminderte Betragensnote im betreffenden Fach
- b) durch den Rektor oder die Rektorin:
 - mündliche Ermahnung;
 - schriftlicher Verweis;
 - zusätzliche Arbeit;
 - Strafarbeit
- c) durch die Klassenkonferenz:
 - verminderte allgemeine Betragensnote;
 - Androhung der Wegweisung (Ultimatum);
 - vorläufiger Ausschluss vom Unterricht, nachdem die Konferenz dem Erziehungs-Departement Antrag auf Wegweisung gestellt hat
- d) durch das Erziehungs-Departement:
 - Wegweisung von der Schule auf Antrag der Klassenkonferenz.

² Ausnahmsweise können zwei Massnahmen oder Strafen miteinander verbunden werden.

³ Über schwerwiegende Massnahmen sind die Eltern zu orientieren.

§ 15. Rechtliches Gehör

Vor der Androhung der Wegweisung und vor der Wegweisung ist der Schüler oder die Schülerin anzuhören.

§ 16. Wegweisung ohne Androhung

Ist das Verbleiben des Schülers oder der Schülerin im Unterricht aufgrund der Umstände der Schule nicht mehr zuzumuten, kann er beziehungsweise sie ohne Androhung weggewiesen werden.

§ 17. Meldung; Zeugniseintrag

Die Androhung der Wegweisung ist den Eltern und dem Erziehungs-Departement sofort schriftlich mitzuteilen; sie ist ins nächste Zeugnis einzutragen.

§ 18. Sonderregelung für die Lehrerbildungsanstalt und das Arbeitslehrerinnenseminar

Sofern sich die Absenzen eines Schülers oder einer Schülerin der Lehrerbildungsanstalt oder des Arbeitslehrerinnenseminars häufen oder unentschuldigte Absenzen oder Verspätungen vorkommen, hat der Rektor oder die Rektorin zu prüfen, ob sich der Schüler oder die Schülerin für den Beruf des Lehrers oder der Lehrerin beziehungsweise des Arbeitslehrers oder der Arbeitslehrerin eigne, und gegebenenfalls Antrag zu stellen.

IV. Rechtsmittel

§ 19. Beschwerde

Gegen Verfügungen aufgrund dieser Verordnung kann innert 10 Tagen Beschwerde erhoben werden und zwar:

- a) schriftlich oder mündlich:
 - gegen Anordnungen von Lehrkräften: beim Rektor oder bei der Rektorin;
- b) schriftlich:
 - gegen Verfügungen des Rektors oder der Rektorin, der Klassenkonferenz und der Rektorenkonferenz: beim Erziehungs-Departement;
 - gegen erstinstanzliche Verfügungen des Erziehungs-Departementes: beim Regierungsrat.

V. Schlussbestimmungen

§ 20. Abgabe der Absenzen- und Disziplinarordnung

Die Absenzen- und Disziplinarordnung sowie die Ausführungsbestimmungen gemäss § 4 sind den Schülern und Schülerinnen zuhanden der Eltern zu Beginn der Schulzeit abzugeben.

§ 21. Aufhebung geltenden Rechts

Die Absenzen- und Disziplinarordnung für die Kantonsschule Olten, die Lehrerbildungsanstalt, das Arbeitslehrerinnenseminar und die Diplommittelschule Solothurn, vom 22. November 1994¹⁾, die als Schulversuch bis Ende des Schuljahres 1996/97 Gültigkeit hat, wird auf den 31. Juli 1997 aufgehoben.

§ 22. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf Beginn des Schuljahres 1997/98 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Die Einspruchsfrist ist am 19. Juni 1997 unbenutzt abgelaufen.

¹⁾ GS 93, 323 (BGS 414.483).